

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

11. Jahrgang  
April 2003  
ISSN 1434-3460

8/2003

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG § 123; BGB §§ 187 ff. – Berechnung der Einberufungsfrist für die Einladung zur Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft und Hinterlegung der Aktien

BGB §§ 2044, 2033 – Auseinandersetzungsverbot und Erbteilsveräußerung

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BNotO § 19; BGB § 311b Abs. 1 – Amtshaftung des Notars bei fehlender Beurkundung der Verknüpfungsabsicht

BGB § 1587 – Versorgungs- bzw. Zugewinnausgleich bei Anrechten aus einer Renten-Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht

HGB § 139 – Kommanditist beerbt Komplementär

AktG §§ 130, 241 Nr. 2 – Keine Pflicht des Notars zur Überwachung der Stimmauszählung

### Aktuelles

BGB §§ 1587, 1587a; Barwert-VO – Bundesregierung beschließt neue Barwert-Verordnung

### Literatur

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### AktG § 123; BGB §§ 187 ff. Berechnung der Einberufungsfrist für die Einladung zur Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft und Hinterlegung der Aktien

#### I. Sachverhalt

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft fand am 28.6.2002 statt. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgte am 22.5.2002.

Die Satzung bestimmt, dass zur Teilnahme nur berechtigt ist, wer seine Aktien spätestens am 5. Werktag vor dem Versammlungstag hinterlegt hat. Der Samstag gilt jeweils nicht als Werktag i. S. dieser Bestimmung. Weiter enthält die Satzung die Klausel, dass die Einberufung zur Hauptversammlung **mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag** durch Bekanntmachen im Bundesanzeiger erfolgen muss. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der letzte Tag der Hinterlegungsfrist nicht mitgerechnet.

#### II. Frage

Ist die Einberufung der Hauptversammlung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 22.5.2002 fristgemäß erfolgt?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Einberufungsfrist

Nach § 123 Abs. 1 AktG ist die Hauptversammlung mindestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts weiter davon abhängig machen, dass die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung hinterlegt werden, ferner davon, dass sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden (§ 123 Abs. 2 S. 1 AktG). Sieht die Satzung eine derartige Bestimmung vor, tritt für die Berechnung der Einberufungsfrist an die Stelle des Tages der Versammlung der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu **hinterlegen** sind oder sich die Aktionäre vor der Versammlung **anmelden** müssen (§ 123 Abs. 2 S. 2 AktG).

Über den Beginn des Fristlaufs i. S. d. § 123 AktG enthält das AktG keine besonderen Vorschriften. Es gelten deshalb die allgemeinen Bestimmungen der §§ 187 ff. BGB. Bezüglich der Monatsfrist für die Einberufung nach § 123 Abs. 1 AktG ist somit davon auszugehen, dass diese voll zwischen dem Einberufungstag und dem maßgeblichen Tag der Hauptversammlung bzw. letzten Hinterlegungstag liegen muss (KölnKomm-AktG/Zöllner, 1973, § 123 Rn. 5; Hüfner, AktG, 5. Aufl. 2002, § 123 Rn. 3; Geßler/Hefermehl/Eckardt, AktG, 1974, § 123 Rn. 14; GroßKomm-AktG/Werner, 4. Aufl., Stand: 1993, § 123 Rn. 3 f.; Obermüller/Werner/Winden/Butzke, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 4. Aufl. 2001, B Rn. 59 ff.; Reichert/Schlitt,

in: Semler/Volhardt, HVHdb. 1999, I B Rn. 244). Der maßgebliche Tag der Hauptversammlung bzw. der letzte Tag der Hinterlegungs- oder Anmeldefrist wird dabei nicht mitgerechnet. Als „**Faustregel**“ wird deshalb in der Literatur erwähnt, dass der letzte Einberufungstag der Zahl nach immer um 1 kleiner als der Hauptversammlungstag (letzter Tag der Hinterlegungs- oder Anmeldefrist) ist (Geßler/Hefermehl/Eckardt, § 123 Rn. 15; Hüffer, § 123 Rn. 3; GroßKomm-AktG/Werner, § 123 Rn. 3).

Umstritten ist dabei lediglich, ob der Tag der Einberufung in die Berechnung der Monatsfrist einbezogen werden muss oder nicht. Die wohl überwiegende Ansicht geht davon aus, der **Tag der Einberufung** sei bei der Berechnung der Monatsfrist **nicht einzubeziehen** (Obermüller/Werner/Winden/Butzke, B Rn. 59; GroßKomm-AktG/Werner, § 123 Rn. 3; Geßler/Hefermehl/Eckardt, § 123 Rn. 13; wohl auch Hüffer, § 123 Rn. 3). A. A. ist – soweit ersichtlich – lediglich *Zöllner* (KölnKomm-AktG, § 123 Rn. 5). *Reichert/Schlitt* (in: Semler/Volhardt, HVHdb. I B Rn. 244) führen aus, die Einberufungsfrist sei jedenfalls aus Gründen der Vorsicht um einen Tag (den Tag der Einberufung) zu verlängern.

## 2. Hinterlegungsfrist

a) Die Grundsätze für die Berechnung der Einberufungsfrist gelten prinzipiell auch bei der Berechnung der Hinterlegungsfrist (Reichert/Schlitt, in: Semler/Volhardt, HVHdb. I B Rn. 267; Hüffer, § 123 Rn. 10; KölnKomm-AktG/Zöllner, § 123 Rn. 30; GroßKomm-AktG/Werner, § 123 Rn. 7; Obermüller/Werner/Winden/Butzke, B Rn. 63 ff.). Es ist also davon auszugehen, dass bzgl. der Berechnung der Hinterlegungsfrist jedenfalls der **Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen** ist. Dies folgt nach unserer Auffassung auch unmittelbar aus dem Wortlaut des § 123 Abs. 2 AktG. Dieser stellt bei der Hinterlegung bzw. Anmeldung als Teilnahmevoraussetzung an der Hauptversammlung jeweils auf einen bestimmten „Zeitpunkt vor der Versammlung“ ab. Schreibt danach die Satzung beispielsweise vor, dass die Aktien spätestens am 5. Tag vor der Hauptversammlung hinterlegt werden müssen, so müssen zwischen der Hinterlegung und der Hauptversammlung 4, zwischen der Einberufung und der Hauptversammlung ein Monat und 5 Tage frei bleiben (GroßKomm-AktG/Werner, § 123 Rn. 12).

b) Problematisch und – soweit ersichtlich – noch nicht höchstrichterlich geklärt ist hierbei die Frage, wie vorzugehen ist, wenn der rechnerisch letzte Hinterlegungs- oder Anmeldetag auf einen **Samstag, Sonntag oder Feiertag** fällt. Die h. M. geht davon aus, dass bei der Fristberechnung stets vom Tage der Hauptversammlung aus rückwärts gerechnet werden muss. Demgemäß sei auf diesen Fall auch die Bestimmung des **§ 193 BGB analog** (rückwärts) anzuwenden. Dies führt dazu, dass sich die Hinterlegungs- bzw. Anmeldefrist verlängert, also der letzte Werktag vor dem Wochenende oder Feiertag letzter Hinterlegungs- oder Anmeldetag ist (Obermüller/Werner/Winden/Butzke, B Rn. 64; Hüffer, § 123 Rn. 10; GroßKomm-AktG/Werner, § 123 Rn. 12; Reichert/Schlitt, in: Semler/Volhardt, HVHdb. I B Rn. 268; Geßler/Hefermehl/Eckardt, § 123 Rn. 47; KölnKomm-AktG/Zöllner, § 123 Rn. 30). A. A. sind demgegenüber *Bärwaldt* (in: Semler/Volhardt, HVHdb. I C Rn. 26) sowie *Sieger/Gätsch* (NZG 1999, 1041 ff.). Im Hinblick auf den Schutz der Aktionäre und der Gefahr eines eventuellen Verlusts des Teilnahmerechts der Aktionäre halten sie es für nicht gerechtfertigt, dass sich in einem derartigen Fall die Hinterlegungsfrist (zu Gunsten der Gesellschaft) verlängert.

Die von der h. M. angeführte Begründung, diese ausnahmsweise Fristverlängerung diene der Erleichterung der Organisation der Hauptversammlung, stellt ihrer Ansicht nach einen für die Gesellschaft wesentlich geringer wiegenden Nachteil da als ein evtl. Verlust des Teilnahmerechts des Aktionärs bei Versäumung der Hinterlegungsfrist.

## 3. Erscheinungsweise des Bundesanzeigers

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass nach bisheriger Rechtslage der Bundesanzeiger lediglich dienstags bis samstags erschien, nicht jedoch montags und an gesetzlichen Feiertagen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (sowie den daran anschließenden Werktagen) (Obermüller/Werner/Winden/Butzke, B Rn. 62; GroßKomm-AktG/Werner, § 123 Rn. 17).

Mit der Einführung des **elektronischen Bundesanzeigers** durch das TransPuG vom 19.7.2002 (BGBl. I, 2681) in § 25 S. 1 AktG mit Wirkung vom 1.1.2003 an hat sich jedoch die Erscheinungsweise des Bundesanzeigers verändert. Nunmehr erscheint der elektronische Bundesanzeiger montags bis freitags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage (<http://www.ebundesanzeiger.de/download/e/agb-ebanz.pdf>). Für den Bundesanzeiger "in Papierform" bleibt es hingegen bei den vorgenannten Erscheinungsdaten.

## 4. Anwendung auf den vorliegenden Sachverhalt

Überträgt man die vorstehenden Ausführungen auf den vorliegenden Sachverhalt, so ergibt sich u. E. Folgendes, wobei im Hinblick auf die unterschiedlichen Meinungen zur Fristverlängerung bei einer Hinterlegung zu differenzieren ist:

a) Tag der Hauptversammlung war Freitag, der 28.6.2002. Nach der Satzung war nur derjenige Aktionär teilnahmeberechtigt, der seine Aktien spätestens am 5. Werktag vor der Hauptversammlung hinterlegt hat. Samstage gelten nach dieser Bestimmung nicht als Werktag.

Ausgehend vom Tag der Hauptversammlung ist mithin bezüglich der **Hinterlegungsfrist** zurückzurechnen. Der Tag der Hauptversammlung zählt hierbei nicht mit 5. Tag vor der Hauptversammlung war mithin Sonntag, der 23.6.2002. Unter Zugrundelegung der h. M. verlängert sich dann die Hinterlegungsfrist. Letzter Hinterlegungstag ist damit der letzte Werktag vor dem sich rechnerisch ergebenden letzten Hinterlegungstag. Da Samstage nach der Satzungsregel nicht als Werktag gelten, war somit Freitag, der 21.6.2002, letzter Hinterlegungstag.

b) Bezüglich der **Einberufungsfrist** ist gem. § 123 Abs. 2 S. 2 AktG auf den letzten Hinterlegungstag abzustellen. Dieser ist ebenfalls nicht in die Frist einzubeziehen. Unter Anwendung der Faustregel der h. A. wäre letzter Tag der Einberufungsfrist mithin der 20.5.2002 gewesen („Einberufungstag ist der der Zahl nach um 1 kleinere Tag als der letzte Hinterlegungstag,“ GroßKomm-AktG/Werner, § 123 Rn. 7). Wird entsprechend der Satzungsregelung der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet, so verlängert sich u. E. die Einberufungsfrist also um einen weiteren Tag. Stichtag ist mithin der 19.5.2002. Da dies ein Sonntag war, verlängert sich die Einberufungsfrist um einen weiteren Tag auf Samstag, den 18.5.2002.

Nach der h. M. hätte somit die **Einberufung spätestens am 18.5.2002** erfolgen müssen. Ist diese – wie geschehen – erst am 22.5.2002 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden, so liegt ein Einberufungsmangel vor, der die Anfechtung der in der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse rechtfertigt.

c) Fraglich ist, ob sich ein anderes Ergebnis ergibt, wenn man bei der Berechnung der Fristen die in der Literatur vertretene **Mindermeinung** zugrundelegt. Für den Fall, dass der letzte Hinterlegungstag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, geht diese im Gegensatz zur h. M. unter dem Gesichtspunkt des Aktionärsschutzes davon aus, dass sich die Hinterlegungsfrist nicht verlängert, sondern entsprechend verkürzt. Danach wird also die Hinterlegungsfrist auch dann noch gewahrt, wenn die Hinterlegung an dem ersten Werktag bewirkt wird, der dem rechnerisch letzten Hinterlegungstag, der auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, folgt (Bärwaldt, in: Semler/Volhardt, HVHdb. I C Rn. 26).

Für den hier zu beurteilenden Sachverhalt bedeutet dies, dass man wiederum vom Tag der Hauptversammlung, dem 28.6.2002, ausgehen muss. Dieser Tag wird nicht mitgerechnet. Der 5. Tag vor der Hauptversammlung war Sonntag, der 23.6.2002. Zum Zwecke des Aktionärsschutzes hätte aber die Hinterlegung dann nicht schon am Freitag, den 21.6.2002 – wie von der h. M. verlangt –, sondern auch noch am darauffolgenden Werktag, Montag, den 24.6.2002, erfolgen können. Ist demgemäß letzter Tag der Hinterlegungsfrist Montag, der 24.6.2002, so war letzter Tag der Einberufungsfrist der 23.5.2002. Rechnet man nach der Satzung den Tag der Einberufung selbst nicht mit, hätte die Einberufung spätestens noch am 22.5.2002 erfolgen können.

Dieses Ergebnis ist u. E. jedoch jedenfalls im vorliegenden Fall falsch. Nach der in der **Satzung** bestimmten Hinterlegungsfrist ist die Hinterlegung nicht lediglich bis spätestens am „5. Tag“ vor der Hauptversammlung, sondern bis spätestens am „5. Werktag“ vor der Hauptversammlung zu bewirken. Da Samstag nach der Satzung nicht als Werktage zählen, war also auch nach der Mindermeinung Freitag, der 21.6.2002 letzter Hinterlegungstag (vgl. GroßKomm-AktG/Werner, § 123 Rn. 8). Somit war nach dieser Ansicht ebenfalls rechnerisch der 19.5.2002 (Tag der Veröffentlichung und letzter Tag der Hinterlegung zählen nicht mit) der letztmögliche Einberufungstag. Da dies ein Sonntag war, war maßgeblicher Stichtag der letzte Werktag davor, also der 18.5.2002. Da die Fristberechnung im vorliegenden Sachverhalt nicht auf „Tage,“ sondern auf „Werktage“ abstellt, spielt die Streitfrage des § 193 BGB deshalb hier keine Rolle (GroßKomm-AktG/Werner, § 123 Rn. 10).

d) Es wurde daher nach allen Meinungen im vorliegenden Sachverhalt die Einberufungsfrist nicht gewahrt. Damit liegt ein **zur Anfechtung berechtigender Mangel** vor. Da ein Einberufungsmangel besteht, kommt es nach § 245 Nr. 2 AktG auf einen Widerspruch nicht an, soweit der Einberufungsmangel von einem nicht in der Hauptversammlung erschienenen Aktionär geltend gemacht wird. Für den erschienenen Aktionär verbleibt es dagegen bei dem Widerspruch als Anfechtungsvoraussetzung (Hüffer, § 245 Rn. 19).

## **BGB §§ 2044, 2033 Auseinandersetzungsverbot und Erbteils- veräußerung**

### **I. Sachverhalt**

In einem Erbvertrag, in dem Eltern ihre drei Kinder zu gleichen Teilen als Erben einsetzen, haben sie zugleich die Erbauseinandersetzung hinsichtlich des zum Nachlass gehörenden Wohnhauses für die gesetzlich zulässige Höchstfrist von **30 Jahren** ausgeschlossen.

Das Wohnhaus macht wertmäßig ca. 80 % des Nachlasses aus. Nunmehr will einer der Erben seinen Erbteil ohne Kenntnis der anderen Erben seiner Tochter schenken.

### **II. Frage**

Steht das Auseinandersetzungsverbot nach § 2044 BGB auch der (unentgeltlichen) Übertragung des Erbteils entgegen?

### **III. Zur Rechtslage**

**1. Verbot der Erbauseinandersetzung durch Erblasser**  
Der Erblasser kann gem. § 2044 Abs. 1 BGB durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlassgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Das vom Erblasser derart einseitig bestimmte Teilungs- bzw. Auseinandersetzungsverbot hat wie eine Teilungsanordnung gem. § 2048 BGB **lediglich schuldrechtlichen Charakter**, so dass sich die Miterben grundsätzlich einvernehmlich über ein solches Verbot hinwegsetzen können (vgl. nur Palandt/Edenhofer, BGB, 62. Aufl. 2003, § 2044 BGB Rn. 2). Ein solches Auseinandersetzungsverbot kann allerdings auch den Charakter eines Vermächtnisses zugunsten eines oder der übrigen Miterben oder den einer Auflage haben (vgl. Palandt/Edenhofer, § 2044 BGB Rn. 2 f.).

Wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 2044 Abs. 1 BGB ergibt, kann sich das Auseinandersetzungsverbot auf den gesamten Nachlass oder aber auch auf einzelne Gegenstände beziehen. Seine Wirkung ist – wie bereits ausgeführt – lediglich schuldrechtlicher Natur und zwar dahingehend, dass es den **Auseinandersetzungsanspruch der Miterben aus § 2042 BGB** einschränkt. Untersagt werden damit sowohl Veräußerungen von Nachlassgegenständen an Dritte (zwecks Erlösteilung), als auch Teilungsmaßnahmen unter Miterben, ferner die Umwandlung von Gesamthands- in Bruchteilseigentum der Miterben (MünchKomm-Dütz, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2044 BGB Rn. 7; Erman/Schlüter, BGB, 10. Aufl. 2000, § 2044 BGB Rn. 6; vgl. auch Staudinger/Werner, BGB, 13. Aufl. 2003, § 2044 BGB Rn. 4).

### **2. Auseinandersetzungsverbot beschränkt nicht Verfügungsbefugnis über Erbteil**

Ein Auseinandersetzungsverbot über den Nachlass bzw. einen einzelnen Nachlassgegenstand **schränkt allerdings nicht auch das jedem Miterben zustehende Recht, über seinen Erbanteil gem. § 2033 Abs. 1 BGB zu verfügen, ein** (Weckbach, Die Bindungswirkung von Erbteilungsverboten, 1987, S. 42; vgl. auch OLG Hamburg NJW 1961, 610, 611; Staudinger/Werner, § 2044 BGB Rn. 14). Denn durch die Übertragung des Erbteils wird keine Teilauseinandersetzung des Nachlasses vorgenommen, vielmehr tritt der Erbteilserwerber anstelle des Miterben in die vermögensrechtliche Position am Nachlass ein und unterliegt damit ebenfalls dem angeordneten Auseinandersetzungsverbot (vgl. Weckbach, S. 42; Staudinger/Werner, § 2044 BGB Rn. 14; OLG Hamburg NJW 1961, 610, 611).

Zwar wird in der Literatur zum Teil im Rahmen des § 2044 BGB die Ansicht geäußert, ein Teilungsverbot untersage auch die Veräußerung von Miterbenanteilen (so Erman/Schlüter, § 2044 BGB Rn. 6; MünchKomm-Dütz, § 2044 BGB Rn. 7 unter Berufung auf Erman/Schlüter, a. a. O.). Offen bleibt aber, ob dabei nur der Fall gemeint ist, dass im Nachlass der Erbanteil am Nachlass eines dritten Erblassers vorhanden ist und im Hinblick auf diesen einzelnen Nachlassgegenstand die Auseinandersetzung untersagt ist (bei-



spielsweise in Gestalt der gemeinschaftlichen Veräußerung des Erbanteils durch die Miterben an einen Dritten), oder ob auch der Fall der Veräußerung eines Erbteils am Nachlass des Erblassers, an dem das Auseinandersetzungsverbot besteht, erfasst sein soll. Auf jeden Fall kann hierdurch die Verfügbarkeit des Erbanteils **nicht mit dinglicher Wirkung** ausgeschlossen sein. Denn nach allgemeiner Auffassung ist § 2033 BGB zwingend in dem Sinn, dass die Veräußerlichkeit des Erbteils durch Verfügung von Todes wegen weder ausgeschlossen noch beschränkt oder von der Zustimmung eines Testamentsvollstreckers abhängig gemacht werden kann (RG WarnR 1915 Nr. 292 = JW 1915, 245; LG Essen Rpfleger 1960, 58; Erman/Schlüter, § 2033 BGB Rn. 1; MünchKomm-Dütz, § 2033 BGB Rn. 4; Staudinger/Werner, § 2033 BGB Rn. 4; Lange/Kuchinke, Erbrecht, 5. Aufl. 2001, § 42 II 2c, der darauf hinweist, dass dieses Ergebnis allerdings durch **auflösend bedingte Erbeinsetzung** für den Fall der Verfügung erreicht werden kann).

Dieses unabdingbare Recht, über den Erbteil als solchen gem. § 2033 Abs. 1 BGB verfügen zu können, beruht gerade auf dem Gedanken, dass jedem Miterben die Möglichkeit eröffnet werden sollte, seinen Anteil am Nachlass zu „versilbern“, falls die Auseinandersetzung beispielsweise wegen eines Teilungsverbots oder aus anderen Gründen nicht stattfinden kann (Weckbach, a. a. O.). So schreibt etwa *Dütz*: „Diese Lockerung der Gesamthandsbindung ermöglicht es ihm, zur Verwertung des erbrechtlich angefallenen Vermögens seinen Anteil zu veräußern oder zum Beispiel als Kreditsicherheit zu belasten, vor allem, wenn die Auseinandersetzung aufgeschoben oder ausgeschlossen ist (§ 2044) oder ein anderer Miterbe die Abwicklung verweigert“ (MünchKomm-Dütz, § 2033 BGB Rn. 1).

*Weckbach* (a. a. O.) weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die anderen Mitglieder der Erbengemeinschaft durch das **Vorkaufsrecht** gem. § 2034 BGB davor geschützt werden, dass ihnen unerwünschte außenstehende Mitberechtigte aufgedrängt werden. Letzteres gilt allerdings nur für den Fall, dass das Miterbenrecht verkauft und nicht wie im vorliegenden Fall unentgeltlich übertragen wird.

### 3. Ergebnis

Das vom Erblasser verfügte Auseinandersetzungsverbot hinsichtlich des im Nachlass befindlichen Hausgrundstücks steht einer wirksamen Erbteilsübertragung gem. § 2033 Abs. 1 BGB nicht entgegen. Das Auseinandersetzungsverbot geht allerdings auf den Erbteilerwerber über und ist von diesem wie vom Zedenten zu berücksichtigen.

Da die Erbteilsübertragung im vorliegenden Fall unentgeltlich erfolgt ist, können die übrigen Miterben das Eintreten des Erbteilerwerbers in die Erbengemeinschaft auch nicht durch Ausübung des Miterbenvorkaufsrechts gem. §§ 2034 ff. BGB hindern.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB § 883 Abs. 1 S. 2; InsO § 106 Abs. 1 S. 1  
Schutzwirkungen einer Vormerkung zur Sicherung eines künftigen oder bedingten Anspruchs**  
Fax-Abruf-Nr.: **11291**

**BGB §§ 2100, 2209, 2216; BSHG §§ 25, 90  
Gestaltungsalternativen bei einem "Behindertentestament"; Zugriffsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers bei Vollerbschaft bzw. befreiter Vorerbschaft**  
Fax-Abruf-Nr.: **1284**

**BGB §§ 2269, 2303  
Gemeinschaftliches Testament; Pflichtteilklausel; Geltendmachung des Pflichtteils durch Einreichung eines Prozesskostenhilfeantrags**  
Fax-Abruf-Nr.: **1285**

**SchuldRAnpG § 57  
Zum Vorkaufsrecht gem. § 57 SchuldRAnpG beim Verkauf einer Teilfläche**  
Fax-Abruf-Nr.: **1627**

**BNotO § 23; AktG §§ 221, 192, 123; SchuldverschrG §§ 18, 10 Abs. 2  
Hinterlegung von Wandelschuldverschreibungen beim Notar nach dem SchuldverschrG**  
Fax-Abruf-Nr.: **11292**

## Rechtsprechung

**BNotO § 19; BGB § 311b Abs. 1  
Amtshaftung des Notars bei fehlender Beurkundung der Verknüpfungsabsicht**

**Zur Verpflichtung des Urkundsnotars, eine von den Vertragsparteien gewollte Abhängigkeit eines Vertrages von einem anderen in der Urkunde zum Ausdruck zu bringen.**

BGH, Urt. v. 13.2.2003 – IX ZR 76/99  
Kz.: L III 1 – § 19 BNotO  
Fax-Abruf-Nr.: **10273**

### Problem

Ein Grundstück wurde zu 8/10 an eine GmbH verkauft (Vertrag 1) und zu 2/10 an ein Ehepaar (Vertrag 2). Unmittelbar danach verkauften die Ehegatten ein anderes ihnen gehörendes Grundstück an den Geschäftsführer der GmbH (Vertrag 3).

Vertrag 3 wurde nicht durchgeführt. Es war strittig, ob er möglicherweise zumindest einseitig rechtlich von Vertrag 2 abhängt, ohne dass diese Verknüpfungsabsicht ebenfalls beurkundet worden wäre. Denn die Eheleute trugen vor, sie hätten ihr Grundstück nur deshalb an den Geschäftsführer veräußert, weil sie zugleich von der GmbH die Gelegenheit erhielten, sich an dem äußerst günstigen Erwerb des ande-

ren Grundstücks zu beteiligen. Wirtschaftlich seien damit im Ergebnis das eine Grundstück und der Miteigentumsanteil am anderen Grundstück getauscht worden.

Eingeklagt wurde nunmehr ein Amtshaftungsanspruch des Geschäftsführers gegen den beurkundenden Notar wegen Nichtigkeit des Vertrags 3.

### Entscheidung

Der BGH hielt eine (nicht beurkundete) Verknüpfung (und damit die Nichtigkeit des Vertrages) jedenfalls für möglich und verwies an das Oberlandesgericht zurück. Wenn, wie vom Kläger vorgetragen, die Eheleute ihr Grundstück nur verkaufen wollten, weil ihnen die GmbH zugleich die Möglichkeit gab, sich am Erwerb des anderen Grundstücks zu beteiligen, so hätte jedenfalls eine einseitige rechtliche Verknüpfungsabsicht bestanden. (Möglicherweise bestand darüber hinaus sogar eine wechselseitige Verknüpfungsabsicht, da auch die GmbH zur Einräumung der Erwerbchance an die Ehegatten nur bereit war, wenn umgekehrt ihr Geschäftsführer das Grundstück von den Ehegatten günstig erwerben konnte). Dass an den Verträgen 2 und 3 verschiedene Personen beteiligt waren, stünde einer rechtlichen Verknüpfung nicht notwendig entgegen. Denn nach dem Sachvortrag seien die GmbH und ihr Geschäftsführer von allen Beteiligten stets als Einheit angesehen worden.

Eine **einseitige Abhängigkeit** des Vertrages 3 vom Vertrag 2 hätte aber im Vertrag 3 mitbeurkundet werden müssen. Dabei ließ es der BGH ausdrücklich offen, ob bei wechselseitiger Abhängigkeit der Verträge 2 und 3 die Beurkundung der Verknüpfungsabrede lediglich im Vertrag 3 genügt hätte.

Der Verknüpfungswille sei dem Notar nach dem Sachvortrag **erkennbar** gewesen. So hatte das OLG bei seiner tatrichterlichen Würdigung nicht einbezogen, dass der Notar gesagt haben solle, "normalerweise" gehörten beide Verträge in eine Urkunde, und dass der Notar den Vertrag 2 erst nach Abschluss des Vertrages 3 unterzeichnet habe, um ein Wirksamwerden des Vertrages 2 ohne ein gleichzeitiges Wirksamwerden des Vertrages 3 zu verhindern.

---

## BGB § 1587

### Versorgungs- bzw. Zugewinnausgleich bei Anrechten aus einer Renten-Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht

**Zum Ausgleich von Anrechten aus einem Renten-Lebensversicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht, wenn der Berechtigte sein Wahlrecht erst nach der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ausübt.**

BGH, Beschl. v. 5.2.2003 – XII ZB 53/98  
Kz.: L I 1 – § 1587 BGB  
Fax-Abruf-Nr: 10274

### Problem

Für den Ausgleich von Lebensversicherungen, die dem Berechtigten für den Versicherungsfall die Wahl zwischen einer Kapital- und einer Rentenleistung eröffnen, ist nach bisheriger Rechtsprechung des BGH wie folgt zu unterscheiden: (1) Ein Anrecht aus einer **Kapitallebensversicherung mit Rentenwahlrecht** unterliegt dem **Versorgungsausgleich**, wenn das Wahlrecht bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ausgeübt und das Anrecht

aus dem Versicherungsvertrag damit vor diesem Stichtag zu einem **Rentenanrecht** wurde (BGHZ 88, 386, 393; FamRZ 1992, 411, 412; FamRZ 1993, 684, 685).

Umgekehrt bleibt ein solches Anrecht dem Zugewinnausgleich unterworfen, wenn der Berechtigte erst nach dem genannten Stichtag von seinem Wahlrecht Gebrauch macht.

(2) Handelt es sich dagegen um eine **Rentenlebensversicherung mit Kapitalwahlrecht**, unterfällt diese grundsätzlich dem **Versorgungsausgleich**.

Dem **Zugewinnausgleich** unterfällt hingegen das Anrecht, wenn das **Wahlrecht** bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags **ausgeübt** und das Anrecht damit vor diesem Stichtag zu einem Kapitalanrecht wurde (BGH FamRZ 1993, 793, 794). Umstritten war bislang, was gilt, wenn das Kapitalwahlrecht – wie im vorliegenden Fall – **erst nach der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ausgeübt** und die Versicherung damit erst nach diesem Stichtag (aber vor Durchführung des Versorgungsausgleichs) in eine Kapitallebensversicherung umgewandelt worden ist.

### Entscheidung

Der BGH entschied, dass das nach Ausübung des Wahlrechts auf Kapitalleistung gerichtete Anrecht **nicht mehr dem Versorgungsausgleich** unterfalle, da der Versorgungsausgleich für den Ausgleich von Kapitalforderungen keine geeigneten Ausgleichsmechanismen zur Verfügung stelle. Nach Auffassung des BGH ist das Anrecht vielmehr **im Wege des Zugewinnausgleichs** zu berücksichtigen, d. h. es ist mit seinem Wert beim Wechsel der Anrechtsform in die Zugewinnausgleichsbilanz einzustellen. Im konkreten Fall dürfte dies jedoch nicht weitergeholfen haben, da die Ehegatten offenbar über den Zugewinnausgleich bereits eine bestandskräftige Vereinbarung geschlossen hatten. Der BGH fordert in diesem Zusammenhang die Beteiligten bzw. deren Rechtsberater sowie die Instanzgerichte dazu auf, auf einen Gleichlauf von Zugewinn- und Versorgungsausgleich zu achten, "um einem **manipulativen Wechsel** zwischen beiden Instituten zu begegnen".

---

## HGB § 139

### Kommanditist beerbt Komplementär

**Ist im Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft bestimmt, dass die Gesellschaft im Falle des Todes eines persönlich haftenden Gesellschafters mit dessen Erbe fortgesetzt werden soll, und wird der persönlich haftende Gesellschafter nach seinem Tode von einem Kommanditisten beerbt, so vereinigen sich die Einlage des Erblassers und des Erben zu einer einheitlichen Beteiligung; der bisherige Kommanditist wird unbeschadet seines Wahlrechts aus § 139 Abs. 1 HGB zunächst Komplementär der Kommanditgesellschaft.**

BayObLG, Beschl. v. 29.1.2003 – 3Z BR 5/03  
Kz.: L V 1 – § 139 HGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10275

### Problem

Der Sachverhalt entspricht der in dem **Gutachten DNotI-Report 2003, 1** behandelten Konstellation. Eine Kommanditgesellschaft hatte zwei persönlich haftende Gesellschafter

ter, nämlich eine natürliche und eine juristische Person. Die Komplementärin verstarb und wurde von dem (einzigen) Kommanditisten allein beerbt.

Der Gesellschaftsvertrag bestimmte, dass die Gesellschaft mit dem Erben fortgesetzt werde. Der Erbe machte sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig, dass ihm einheitlich die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt werde.

### Entscheidung

Das BayObLG ging davon aus, dass der Erbe mit dem Einrücken in die Gesellschafterstellung des verstorbenen Komplementärs zunächst jedenfalls **persönlich haftender Gesellschafter** würde. Da die Beteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft jedenfalls im Außenverhältnis einheitlich sei, hätten sich mit dem Erbfall die beiden bisher selbständigen Beteiligungen vereinigt, wobei die Komplementärstellung die Gesamtbeteiligung präge.

Das **Wahlrecht nach § 139 HGB** stehe dem Erben auch zu, wenn er bereits zuvor Kommanditist der Gesellschaft war. Die Umwandlung in eine bloße Kommanditistenstellung erfolge aber erst mit der **Annahme** des entsprechenden Antrages durch die **übrigen Mitgesellschafter**.

Das BayObLG hält es auch für zweifelhaft, ob sich die **Haftsumme** gegenüber der bisherigen Kommanditistenstellung erhöhen müsse; jedenfalls könne eine diesbezügliche Anmeldung nicht nach § 175 HGB vom Handelsregister erzwungen werden.

---

## AktG §§ 130, 241 Nr. 2 Keine Pflicht des Notars zur Überwachung der Stimmauszählung

OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.3.2003 – 16 U 79/02  
Kz.: L V 3 – § 130 AktG  
Fax-Abruf-Nr.: 10276

### Problem

Nach § 130 Abs. 2 AktG muss die Niederschrift über eine Hauptversammlung einer AG u. a. Angaben über die Art und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Im zu entscheidenden Fall enthielt das notarielle Protokoll lediglich die Feststellung, dass der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis in einer bestimmten Art und Weise bekannt gemacht hat. Keine Ausführungen enthält das Protokoll über die Stimmauszählung. Die Stimmauszählung selbst, die nicht im eigentlichen Hauptversammlungsraum, sondern in einem Nebenraum durchgeführt wurde, wurde vom Urkundsnotar nicht überwacht.

Seit der Entscheidung des **LG Wuppertal** vom 26.2.2002 (AG 2002, 567 = ZIP 2002, 1618, = MittBayNot 2002, 202) ist lebhaft umstritten, ob der die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft beurkundende Notar verpflichtet ist, die Stimmauszählung bei Beschlüssen in der Hauptversammlung zu überwachen und ob er diesbezüglich entsprechende Angaben in seiner notariellen Niederschrift machen muss. In diesem Urteil vertrat das LG Wuppertal die Auffassung, dass der Notar nur dann Angaben über die Art und das Ergebnis der Abstimmung in der notariellen Niederschrift nach § 130 Abs. 2 AktG machen könne, wenn er "das Ergebnis der Abstimmung als solches" selbst wahrgenommen

hat. Bei Angabe von Art und Ergebnis der Abstimmung im notariellen Protokoll nach § 130 Abs. 2 AktG dürfe sich der Notar nicht auf die Angaben des Vorsitzenden in der Hauptversammlung verlassen. Wolle der Notar in der vorgeschriebenen Weise eine Niederschrift über das Abstimmungsergebnis aufnehmen, müsse er sich selbst in angemessener Weise von der Richtigkeit der Stimmauszählung überzeugen. Dabei müsse er sich einen eigenen Eindruck von der ziffernmäßigen Erfassung der abgegebenen Stimmen, d. h. vom Auszählungsvorgang als solchem verschaffen. Hierzu sei der Notar nur in der Lage, wenn die Auszählung zumindest unter seiner Aufsicht erfolgt sei.

In der Literatur ist diese Entscheidung einhellig auf Widerspruch gestoßen (Krieger, ZIP 2002, 1597; Priester, EWIR 2002, 645; Reul, AG 2002, 543).

### Entscheidung

Mit der vorliegenden Berufungsentscheidung hat das OLG Düsseldorf die Entscheidung des **LG Wuppertal** aufgehoben.

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf sind die **aktienrechtlichen Protokollierungspflichten** des Notars **in § 130 AktG abschließend geregelt**. Nach dem Wortlaut des § 130 Abs. 2 AktG ist der Notar nur verpflichtet, das Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren. Dem hat der Notar naturgemäß nur seine eigenen Wahrnehmungen zugrunde zu legen. Keinesfalls kann dem Wortlaut der Norm weiter entnommen werden, dass sich diese zu protokollierende eigenen Wahrnehmungen des Notars nicht auf das vom Versammlungsleiter verkündete Abstimmungsergebnis beziehen dürfen, sondern sich auch auf dessen Ermittlung erstrecken müssten. Dies folge unmittelbar aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Auch Sinn und Zweck des Protokollierungserfordernisses rechtfertigten es nicht, die Wirksamkeit des notariellen Protokolls von eigenen Feststellungen des Notars zum Abstimmungsergebnis abhängig zu machen. Das Ergebnis der notariellen Beurkundung soll eine mit der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde im Sinn des § 415 ZPO ausgestattete Unterlage schaffen, in der die Wahrnehmungen des Notars über die beurkundeten Vorgänge festgehalten werden. Nicht bezweckt sei damit jedoch, Beweis für die Gesetzmäßigkeit der in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu bringen. Dabei sei die Funktionstrennung zwischen dem Versammlungsleiter und dem beurkundenden Notar zu beachten. Der Versammlungsleiter, nicht aber der Notar habe die Aufgabe, das Abstimmungsergebnis zu ermitteln. Es sei deshalb nicht zu beanstanden, wenn der Notar im Protokoll der Hauptversammlung die Angaben des Versammlungsleiters zum Ergebnis der Abstimmung festhält.

Auch die dem Notar über seine Protokollpflichten hinaus obliegenden Prüfungs- und Überwachungspflichten führten schließlich nicht zu einer Erweiterung der aktienrechtlichen Protokollierungs- und Wirksamkeitserfordernisse. Der Notar ist als Träger eines öffentlichen Amtes verpflichtet, sich während des Ablaufs der Hauptversammlung ein Bild von der Ordnungsmäßigkeit des Versammlungsablaufs zu machen. Aktiv muss der Notar nur dann werden, wenn er auf Fehler und Regelwidrigkeiten aufmerksam wird. Er ist jedoch **nicht verpflichtet, nach Beschlussmängeln zu forschen**. Daher sei es nicht zu beanstanden, dass sich der Notar bei der Stimmenzählung ebenso wie der Versammlungsleiter beim Fehlen gegenteiliger Anhaltspunkte auf die von den Zählern gelieferten Daten verlässt. Aber auch dann,



wenn der Notar diese Überwachungspflichten verletzt haben sollte, könnten diese nicht zur Nichtigkeit der Beurkundung führen, denn die aktienrechtliche Protokollierungspflicht werde durch diese zusätzlichen Pflichten nicht erweitert. Eine schuldhaftige Pflichtverletzung kann nur zu einer Amtshaftung des Notars führen, nicht aber die weitreichende Folge der Nichtigkeit wegen eines Protokollmangels haben.

Ergänzend weist das OLG Düsseldorf darauf hin, dass die Dokumentation der Beachtung dieser Prüfungs- und Überwachungspflichten im notariellen Hauptversammlungsprotokoll nicht zwingend erforderlich ist. Verpflichtet ist der Notar zur Aufnahme für die Wirksamkeit der Beschlüsse relevanter Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen nur dann, wenn er im Rahmen seiner Überprüfung Anlass zur Beanstandung findet, abweichende Feststellungen trifft oder es um sonstige beschlussrelevante Vorgänge geht.

## Aktuelles

### **BGB §§ 1587, 1587a; Barwert-VO Bundesregierung beschließt neue Barwert-Verordnung**

Die Bundesregierung hat am 26.3.2003 die zweite Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung beschlossen. Der **Bundesrat** muss der Verordnung allerdings noch zustimmen. Die Barwert-Verordnung dient der Umrechnung von Versorgungsrechten aus der betrieblichen oder der berufsständischen Alters-Zusatzversorgung in dynamische Versorgungsrechte im Zusammenhang mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs bei Scheidung. Mit der Neuregelung werden die vom BGH (vgl. **BGHZ 148, 351** = FamRZ 2001, 1695 = NJW 2002, 296) bemängelten Fehler korrigiert. Die neue Barwertverordnung steht im **Internet** unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de) zum Download bereit.

## Literaturhinweise

### **S. Hügel/J. Scheel, Rechtshandbuch Wohnungseigentum, ZAP-Verlag, Recklinghausen 2003, 663 Seiten, 76,- € (mit CD-Rom)**

*Hügel* und *Scheel* bieten eine umfassende Darstellung des Wohnungseigentumsrechts mit **zahlreichen Mustern und Rechtsprechungsübersichten**, wobei *Hügel* schwerpunktmäßig die notarrelevanten, *Scheel* schwerpunktmäßig die anwaltsrelevanten Teile bearbeitet hat. Ergänzt wird dies durch einen Beitrag von *Wälzholz* zur **Besteuerung** von Wohnungs- und Teileigentum. Das Buch bietet dem Notar mit seinen verschiedenen Teilen zahlreiche Anregungen für die Gestaltung von Teilungserklärung und Gemeinschaftsordnung. Im Interesse der Lesbarkeit hätte man sich allerdings gewünscht, dass die zahlreichen und materialreichen Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur nicht in den laufenden Text, sondern in gesonderte Fußnoten aufgenommen worden wären.

Notar a. D. Christian Hertel

### **Festschrift für Wolf-Dietrich Deckert zum 60. Geburtstag, Hrsg. von M. Drasdo, H. Müller, K. Riesenberger, Haufe Verlag, Freiburg 2002, 98,- €**

Die *Wolf-Dietrich Deckert* als anerkanntem Fachmann des Wohnungseigentumsrechts gewidmete Festschrift enthält u. a. Beiträge von *Demharter* zur Rechtsprechung des Bay-ObLG zum WEG, *Gottschalg* zu Haftungsrisiken des WEG-Verwalters bei der Entscheidung über die Zustimmung zur Veräußerung, von *Rechenberg* zu baulichen Veränderungen am Beispiel des Dachbodenausbaus zu Wohnzwecken, *Riesenberger* zum steckengebliebenen Bau, *Röll* zu Mauer- und Deckendurchbrüchen in Eigentumswohnanlagen, *F. Schmidt* zu Bauträgervertrag und Abnahme nach der Schuldrechtsmodernisierung, *Seuß* über das Deutsche Ständige Schiedsgericht für Wohnungseigentum in Berlin (früher Leipzig) und *Wenzel* zu Beschluss oder Vereinbarung. In letzterem Beitrag erwägt der Vorsitzende des V. Zivilsenats und Vizepräsident des BGH, inwieweit auf einer Öffnungsklausel beruhende, vereinbarungs- bzw. gesetzesändernde Beschlüsse nicht nur grundbucheintragungsfähig, sondern auch eintragungsbedürftig wären.

Notar a. D. Christian Hertel

### **W. Niedenführ/H.-J. Schulze, Handbuch und Kommentar zum Wohnungseigentumsgesetz, 6. Aufl., Verlag C. F. Müller, Heidelberg 2002, 1163 Seiten, 88,- € (mit Diskette)**

*Niedenführ/Schulze* bieten eine knappe, auf das **Wesentliche beschränkte**, die grundlegende Rechtsprechung des BGH aber zuverlässig nachweisende Kommentierung für den Praktiker. Das Werk ist auf dem Stand vom März 2002. Die BGH-Entscheidung v. 20.9.2000 ("Zitterbeschluss") ist selbstverständlich kommentiert, wenngleich knapp (§ 21 WEG, Rn. 26a ff.). Auch die zum 1.2.2002 in Kraft getretene Energieeinsparverordnung ist bereits eingearbeitet. Das Buch enthält auch diverse Mustertexte, von der Begründung von Wohnungseigentum bis zum Verfahren im Wohnungseigentumssachen und der Verwaltung gemeinschaftlichen Eigentums.

Notar a. D. Christian Hertel

### **K. M. Groll (Hrsg.), Praxishandbuch Erbrechtsberatung, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln 2001, 2095 Seiten, 139 €**

Das neue, sehr umfangreiche Werk wendet sich an den Berater auf dem Gebiet der Vermögensnachfolge. Entsprechend den Bedürfnissen in der Praxis werden in Teil A zunächst die Grundüberlegungen, die bei jeder Beratung berücksichtigt werden sollten, dargestellt. Teil B behandelt dann das Mandat vor dem Erbfall (also die Gestaltung letztwilliger Verfügungen), Teil C das Mandat nach dem Erbfall (von der gesetzlichen Erbfolge über die Testamentsvollstreckung bis hin zum Erbschaftskauf). Daraus wird deutlich, dass das Werk als Nutzer in erster Linie Rechtsanwältin im Fokus hat, die auch den Großteil der Autoren stellen. Gleichwohl findet auch der Notar hier eine umfassende und sorgfältig bearbeitete Abhandlung zum Erbrecht, die in den verschiedensten Beratungssituationen gute Dienste leisten kann.

Dr. Gabriele Müller

**H. J. Priester/D. Mayer (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 3: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Verlag C. H. Beck, 2. Aufl., München 2002, 1713 Seiten, 142,- €**

Bereits in seiner ersten Auflage hat das vierbändige Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts sehr guten Anklang in der Praxis gefunden. Der nun in der zweiten Auflage erschienene Band 3 zum Recht der GmbH trägt einem besonderen Informationsbedarf der Praxis Rechnung, da die GmbH nach wie vor die zentrale und am häufigsten gewählte Rechtsform im deutschen Gesellschaftsrecht ist. Nachdem der aktienrechtliche Band des Handbuchs bereits neu aufgelegt wurde, berücksichtigt die zweite Auflage des GmbH-Bandes die lebhafteste **Rechtentwicklung seit 1996**, u.a. die Reform des Umwandlungsrechts, das Euro-Einführungsgesetz, das Handelsrechtsreformgesetz und wichtige steuerliche Änderungen. Schon die Tatsache, dass zwei Notare, die seit vielen Jahren schwerpunktmäßig gesellschaftsrechtlich tätig sind, diesen Band des Münchener Handbuchs des Gesellschaftsrechts herausgeben, bürgt dafür, dass das Werk in klarer, übersichtlicher Gliederung alle für die notarielle Praxis relevanten Fragestellungen zur GmbH behandelt.

**Dr. Andreas Heidinger**

**H. Altmeppen**, Zur Mantelverwendung in der GmbH, NZG 2003, 145

**T. Barnert**, Mängelhaftung beim Unternehmenskauf zwischen Sachgewährleistung und Verschulden bei Vertragsschluss im neuen Schuldrecht, WM 2003, 416

**P. Derleder**, Die Kreditabwicklung bei gescheiterten Sparmodellen des Immobiliensektors, ZfIR 2003, 177

**M. Dümig**, EG-ausländische Gesellschaften im Grundbuchverfahren nach "Überseering", ZfIR 2003, 191

**L. Hipler**, Der neue Rentenerlass im Überblick, MittBayNot 2003, 112

**M. Ivo**, Die Zustimmung zur erbvertragswidrigen lebzeitigen Verfügung, ZEV 2003, 101

**C. Keim**, Das Gebot der höchstpersönlichen Erbenbestimmung bei der Testamentsgestaltung, FamRZ 2003, 137

**J. Kindl**, Unternehmenskauf und Schuldrechtsmodernisierung, WM 2003, 409

**J. K. Menzer/A. S. Poenaru**, Die GmbH in Rumänien, GmbHR 2003, 285

**C. Münch**, Inhaltskontrolle von Eheverträgen - Erste Umsetzung der Entscheidungen des BVerfG in die obergerichtliche Praxis, MittBayNot 2003, 107

**P. Ulmer**, Die Einheitlichkeit der Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft - ein überholtes Dogma?, ZHR 2003, 117

## Veranstaltungen

**NotRV (Deutsche Notarrechtliche Vereinigung): Überlegungen zur Reform des Wohnungseigentumsrechts**, Vortrag von Prof. Dr. Armbrüster anlässlich der Verleihung des Helmut-Schippel-Preises 2002 an Dr. Martin Häublein, 9.5.2003 in Hamburg, Bucerius Law School (kostenfrei, Anmeldung nicht erforderlich – vgl. DNotI-Report 2003, 48).

Im Juni 2003 finden keine Veranstaltungen des **DAI – Fachinstitut für Notare** – statt.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25  
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.  
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.  
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg